



Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung

festgesetzt am 28. Oktober 2025 durch den Gemeinderat,





Inhaltsverzeichnis

1.	Schutzziel	3
2.	Schutzobjekte	3
3.	Schutzzone	5
4.	Schutzanordnungen	5
4.1	In der Zone I, Naturschutzone	6
4.2	In der Zone II, Naturschutzumgebungszone	6
4.3	In der Zone IV, Waldrand- und Waldschutzone	7
5.	Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen	7
6.	Pflege	7
6.1	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	7
6.2	Naturschutzumgebungszonen	8
6.3	Extensiv genutzte Weiden	8
6.4	Gewässer mit Umgebung	8
6.5	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockung	8
6.6	Einzelbäume und Alleen	9
6.7	Waldrand- und Waldschutzgebiete	9
6.8	Kiesgruben und geologische Objekte	9
7.	Ausnahmeregelung	10
8.	Abgeltung von Leistungen	10
9.	Überwachung	10
10.	Strafbestimmung und Wiederherstellung	10
11.	Inkrafttreten	10





Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich für das Gemeindegebiet die nachstehende Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutz-Objekten.

1. Schutzziel

Ziel dieser Verordnung ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und Förderung der kommunalen Schutzobjekte, dies weil sie Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sind, als wesentliche Elemente die Landschaft prägen oder von früherer Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen zeugen.

2. Schutzobjekte

Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt-Nr.	Flurname	Objekt-Kategorie	Schutzone
102	Girhalden	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
106	Gerstenacher	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
107	Berg-Heizenrain	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
108	Sonnengrund-Schöpli	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
109	Gatzenwies	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
111	Pfaffberg	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
112	Brand	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
113	Arenenberg	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
114	Hermatswil-Lorchen	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
115	Hochtannen	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
116	Grossacher	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
117	Raggental	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
118	Weid	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
120	Seiler	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
123	Brand	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
202	Sänggelenweiher	Gewässer mit Umgebung	I + II
203	Heidenwis	Gewässer mit Umgebung	I
206	Chumben	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
207	Unter Rick-Weid	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
207	Unter Rick-Weid	Naturschutzumgebungszone	II
209	Müliweiher	Gewässer mit Umgebung	I + IV
210	Chrebsiweiher	Gewässer mit Umgebung	I + IV
211	Steinacker	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
213	Barüggen-Riet	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
213	Barüggen-Riet	Naturschutzumgebungszone	II
214	Riet-Grossholz	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
216	Rossriet Ost	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
216	Rossriet Ost	Naturschutzumgebungszone	II
217	Grosswis	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
217	Grosswis	Naturschutzumgebungszone	II
218	Zil	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
219	Steinenbrugg	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
220	Hinwiler-Bruggwis	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
221	Humbel	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte	I
301	Zelg	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	I
303	Schöpli-Oberacher	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	I





304	Girhalden	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
305	Untertitli	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
307	Üsseralp	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
309	Bürglen-Kastell	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
310	Hägstel	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
311	Furtbach	Gewässer mit Umgebung	
312	Aemet	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
313	Lengi	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
315	Luppmen	Gewässer mit Umgebung	
316	Hundsrugge	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
317	Seiler	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
318	Unter Sulzberg	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
320	Weierwis	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
321	Gassacher	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
323	Wallikon	Gewässer mit Umgebung	
324	Chilenzfleger-Hasenwei	Gewässer mit Umgebung	
327	Gassacher Süd	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
328	Sagenbach	Gewässer mit Umgebung	
329	Sagenbach-Hinterwis	Gewässer mit Umgebung	
330	Wallberg	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
333	Buchbüel	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
334	Tobel, Auslikerbach	Gewässer mit Umgebung	
335	Bergli	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
336	Ober Girhalden	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
337	Au	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
338	Boden	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
339	Bürglen-Kastell	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
341	Gmeindweid	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
344	Leweid	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
345	Gassacher	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
346	Geren	Gewässer mit Umgebung	
347	Bruggwis	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
348	Girhalden	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
350	Talbach-Barzloo	Gewässer mit Umgebung	
351	Leigrueb	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
353	Genacher	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
354	Chumben	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
355	Burgzelg	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
400	Rappenacher	Extensiv genutzte Weiden	
401	Looren	Extensiv genutzte Weiden	
402	Leeweid	Extensiv genutzte Weiden	
600	Grüter	Einzelbäume und Alleen	
601	Raggental	Einzelbäume und Alleen	
603	Lirenagel	Einzelbäume und Alleen	
604	Hägstel	Einzelbäume und Alleen	
605	Langacher	Einzelbäume und Alleen	
606	Schützenplatz	Einzelbäume und Alleen	
607	Bächliacher	Einzelbäume und Alleen	
608	Irgenhause	Einzelbäume und Alleen	
609	Fromatt-Boden	Einzelbäume und Alleen	
612	Hermatswil	Einzelbäume und Alleen	
614	Ravensbüel	Einzelbäume und Alleen	
615	Brand	Einzelbäume und Alleen	





616	Freiweid	Einzelbäume und Alleen	
618	Gassacher	Einzelbäume und Alleen	
619	Mittlerriet	Einzelbäume und Alleen	
620	Schür	Einzelbäume und Alleen	
621	Schür-Farweid	Einzelbäume und Alleen	
622	Humbel	Einzelbäume und Alleen	
624	Geiger	Einzelbäume und Alleen	
626	Bürglen-Kastell	Einzelbäume und Alleen	
700	Zelg	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
710	Eichholz	Waldränder/Waldschutzgebiete	IV
717	Wallikon	Gewässer mit Umgebung	
721	Sagenrain	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	
729	Rickenbach	Gewässer mit Umgebung	
731	Loorenbach	Gewässer mit Umgebung	
800	Widacher	Kiesgruben und geologische Objekte	
801	Weid	Kiesgruben und geologische Objekte	
803	Junkholz	Kiesgruben und geologische Objekte	
807	Forenholz	Kiesgruben und geologische Objekte	

Die Lage sowie die Grenzen der Schutzobjekte sind im GIS-Browser der Gemeinde Pfäffikon, welcher auf der amtlichen Vermessung basiert, dargestellt. Die Plandarstellung ist Bestandteil der vorliegenden Verordnung und wird durch die entsprechenden Objektblätter ergänzt.

Ein Schutzobjekt kann verschiedene Lebensraumtypen beinhalten, unabhängig von seiner Zuordnung zu einer bestimmten Objektkategorie.

3. Schutzzone

Die Schutzobjekte werden in folgende Zonen gegliedert, welche in der Objekttabelle im Art. 2 ausgewiesen sind:

- Zone I Naturschutzzzone
- Zone II Naturschutzumgebungszone
- Zone IV Waldrand-/Waldschutzzzone

Die Naturschutzzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Die Naturschutzumgebungszenen dienen der Sicherung der Naturschutzzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzzone.

Die Waldrand-/Waldschutzzzone dient der langfristigen Erhaltung von struktur- und artenreichen Lebensräumen, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Außerdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen zwischen Wald und offener Landschaft sowie der Vernetzung von isolierten Lebensräumen.

Innerhalb der verschiedenen Typen von Schutzzonen werden Objektkategorien geführt, welche in Art. 6 erläutert werden.

4. Schutzanordnungen

In den Schutzzonen I, II und IV sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel der Objekte unvereinbar sind oder die Objekte gefährden, Tier- und





Pflanzenarten beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Vorbehalten bleiben notwendige Massnahmen im Zusammenhang mit dem Quell- und Grundwasserschutz, dem Hochwasserschutz und Massnahmen zur Erreichung der Naturschutzziele. Notwendige Eingriffe sind möglichst schonend und unter Berücksichtigung des Schutzzieles vorzunehmen. Aktive Massnahmen zur Reduktion von Neophyten sind zu unterstützen. Die reguläre forstliche Nutzung bleibt gewährleistet. Ausgemarchte Wege sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

Insbesondere sind verboten, sofern auf das Schutzobjekt anwendbar:

4.1 In der Zone I, Naturschutzone

- Das Errichten von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und die Verwendung von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Beseitigen von einzelnen stehenden Bäumen, markanten Baumgruppen oder Einzelsträuchern sowie Hecken ohne Bewilligung.
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Ansiedeln von Lebewesen ohne Bewilligung;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Beweiden, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde;
- das Anfachen von Feuern, ausserhalb fest eingerichteter Stellen, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen zu diesem Zweck;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Reiten und Befahren abseits von Strassen und Wegen;
- das Betreten ausser auf markierten Wegen.

4.2 In der Zone II, Naturschutzumgebungszone

- Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Beweiden, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Lebewesen ohne Bewilligung;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).





4.3 In der Zone IV, Waldrand- und Waldschutzzone

- Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen.

5. Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzz Zielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzz Zielen bestmöglich Rechnung getragen.

6. Pflege

Die Schutzobjekte sind fachgerecht und gemäss den Schutzz Zielen zu unterhalten und zu pflegen. Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerschaft. Diese ist verpflichtet, allfällige Pächterinnen und Pächter oder Bewirtschaftende über die Schutzanordnung zu orientieren.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers, ihr bzw. sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung gemäss § 207 Abs. 2 PBG durch die Gemeinde Pfäffikon zu übernehmen und von der Grundeigentümerschaft zu dulden.

Innerhalb der Schutzzone I gibt es verschiedene Objektkategorien, welche in den folgenden Absätzen definiert werden und für welche Grundsätze für Pflege und Unterhalt bestimmt werden. Das Gleiche wird für die Schutzzone II und IV beschrieben. Ergänzungen oder Anpassungen sind in den Objektblättern beschrieben oder werden mit Pflegevereinbarungen geregelt.

6.1 Trocken-, Feucht- und Nassstandorte

Objektdefinition

Als Trockenstandorte werden trockene, magere, meist flachgründige und gut besonnte Wiesen und Böschungen mit besonders artenreicher und/oder seltener Flora und Fauna bezeichnet.

Als Feucht- und Nassstandorte gelten Riedwiesen, feuchte und wechselfeuchte oder wechsel-trockene Wiesen, aber auch Regenerationsflächen. Es sind charakteristische Standorte für eine besonders reichhaltige und/oder hochspezialisierte Flora und Fauna, die sehr empfindlich auf jegliche Störungen reagieren.

Pflege und Unterhalt

Es gelten die objektspezifischen Abmachungen in den Pflegevereinbarungen. Sofern nichts anders vereinbart wurde, sind Trockenwiesen in der Regel zweimal ab dem 15. Juni zu mähen, Feucht- und Nassstandorte einmal jährlich ab dem 1. September.

Das Schnittgut ist als Bodenheu aufzubereiten, wobei Ausnahmen für Riedflächen möglich sind. Das Schnittgut muss innerhalb von zwei Wochen abgeführt werden.

Der Einsatz von Maschinen darf nicht zu Land- oder Werkschäden führen. Die Flächen dürfen nur von Hand (Sense oder Motorsense) oder mit Messerbalken gemäht werden.

Unerwünschte Sträucher und Bäume sind nach Rücksprache mit der Gemeinde zu entfernen.



6.2 Naturschutzumgebungszonen

Objektdefinition

Naturschutzumgebungszonen schützen die Naturschutzzonen vor schädlichen Einflüssen wie Nährstoffeintrag oder Pflanzenschutzmittel und dienen der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten in den Übergangsgebieten zwischen der Naturschutzone und der intensiv genutzten Umgebung.

Pflege und Unterhalt

In der Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut abzuführen. Es besteht ein Düngeverbot und die Beweidung ist bewilligungspflichtig.

6.3 Extensiv genutzte Weiden

Objektdefinition

Extensiv genutzte Weiden sind beweidete magere Grünlandflächen ohne zusätzliche Düngung und Zufütterung der Tiere auf der Weide, mit verschiedenartigen Kleinstrukturen und einer artenreichen und weidetypischen Flora und Fauna.

Pflege und Unterhalt

Weideturnus, Tierbesatz und Tierart sind dem Schutzziel anzupassen. Je nach Entwicklung gehören Säuberungsschnitte und Massnahmen zur Reduktion oder Förderung von Kleinstrukturen zum Unterhalt.

Das Beweiden mit Schafen ist nicht erlaubt. Ausnahmen von dieser Regelung müssen in der Pflegetvereinbarung festgehalten werden.

6.4 Gewässer mit Umgebung

Objektdefinition

Unter „Gewässer mit Umgebung“ werden Objekte wie Tümpel, Teiche, Weiher (stehende Gewässer), Bäche (Fließgewässer) und der zugehörige Gewässerraum oder die bezeichnete Umgebung von Gewässern zusammengefasst.

Pflege und Unterhalt

Die offene Wasserfläche von Weiichern, Tümpeln, Teichen und Bachläufen ist zu erhalten und bei Bedarf schonungsvoll und in Absprache mit allen Betroffenen wiederherzustellen. Wo nötig, ist das Geschiebe von Zeit zu Zeit zu entfernen und das Ufergehölz zu verjüngen. Der Schnittpunkt der Ufervegetation ist der vorhandenen oder angestrebten Pflanzengesellschaft anzupassen. Eine abschnittsweise Etappierung ist anzustreben. Umgebende Wiesen- und Riedflächen sind gemäss Art. 4.1 zu bewirtschaften.

6.5 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockung

Objektdefinition

Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen umfassen artenreiche und möglichst stufige Gehölzgruppen oder lineare Flurbestockungen, bestehend aus einheimischen Sträuchern (und Bäumen) und nach Möglichkeit einem beidseitig angrenzenden Krautsaum. Sie sind Lebensraum für sehr viele Tierarten, gliedern zudem die Landschaft und verbinden weitere schützenswerte Lebensräume miteinander. Ufergehölze säumen Gewässer, sorgen für angemessene Beschattung der Gewässer und stabilisieren Uferböschungen.

Pflege und Unterhalt

Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind aufgrund ihrer dynamischen Entwicklung fachgerecht und periodisch alle 6 bis 8 Jahre zu pflegen. Durch selektive, abschnittsweise Eingriffe



sind die Arten- und Strukturvielfalt zu fördern. Die Pflege der Uferbestockungen muss auch beim Gewässerunterhalt unter Berücksichtigung des Schutzzieles miteinbezogen werden.

6.6 Einzelbäume und Alleen

Objektdefinition

Besonders grosse und markante Einzelbäume und Alleen prägen und bereichern die Landschaft und verbinden naturnahe Lebensräume miteinander. Sie sind ein eigener Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten in der offenen Landschaft.

Pflege und Unterhalt

Geschützte Einzel- und Alleeäume sollen möglichst lange erhalten bleiben. Dabei soll der Wurzelbereich möglichst unbeeinträchtigt bleiben; eine notwendige Kronenpflege hat durch einen Baumpflegespezialisten zu erfolgen. Müssen geschützte Bäume alters- oder krankheitshalber gefällt werden, sind sie in Absprache mit der Gemeinde durch eine gleichwertige Ersatzpflanzung zu ersetzen.

6.7 Waldrand- und Waldschutzgebiete

Objektdefinition

Waldränder sind Kontaktzonen zwischen Wald und offenem Land. Sie bestehen im Idealfall aus einem breiten, artenreichen Strauchgürtel mit einzelnen Altholzbäumen und werden von einem angrenzenden und ebenfalls artenreichen Krautsaum begleitet.

Geschützte Waldgebiete sind geprägt durch besondere Standorte, spezielle Nutzungsformen oder seltene Baumarten, die zu einer speziellen Bestandeszusammensetzung bzw. -struktur führen.

Pflege und Unterhalt

Waldränder werden mittels periodischer Eingriffe alle 5 bis 8 Jahre gepflegt, um einen wertvollen Strukturreichtum zu erhalten.

Die Bewirtschaftung und Nutzung von geschützten Waldgebieten soll bodenschonend und unter Berücksichtigung der Schutzziele erfolgen. Alt- und Totholz sind erwünscht.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

6.8 Kiesgruben und geologische Objekte

Objektdefinition

Ehemalige Kiesgruben sind wertvolle Ersatzbiotope für zahlreiche geschützte und schützenswerte Tier- und Pflanzenarten, die Pionierstandorte bevorzugen. Humusarme Rohböden und Steilwände aus Kies, Sand, Fels oder Mergel sind in unserer Gegend selten.

Geologische und geomorphologische Objekte sind Zeitzeugen und liefern Informationen zur Entstehung der heutigen Landschaft.

Pflege und Unterhalt

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Rohböden sind nach einigen Jahren grössere Eingriffe notwendig. Unerwünschte Vegetation ist regelmässig zu entfernen. An geeigneten Orten sind Tümpel aktiv zu gestalten, zu unterhalten oder zu erneuern. Neophyten müssen konsequent bekämpft werden. Bestehende Erholungseinrichtungen und deren Umgebung werden zurückhaltend und möglichst extensiv unterhalten.



7. Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse sowie spezifische Pflegemassnahmen es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bestimmungen und nach Anhören von Fachpersonen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

8. Abgeltung von Leistungen

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Bewirtschaftende haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Die Gemeinde unterstützt die naturschutzkonforme und fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege der kommunalen Naturschutzobjekte mit Naturschutzbeiträgen gemäss dem Reglement über die kommunalen Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon.

9. Überwachung

Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt der Gemeinde und deren Organe. Sie kann diese Aufgabe an Fachpersonen delegieren. Bei Bedarf können spezielle Pflegemassnahmen angeordnet werden.

10. Strafbestimmung und Wiederherstellung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) geahndet.

11. Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung per 28. Oktober 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung aus dem Jahr 1989. Frühere Einzelverträge zur Bewirtschaftung werden durch die neuen Pflegevereinbarungen abgelöst.

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

festgesetzt: Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2025

Gemeindeverwaltung
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 52 52
gemeinde@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch